

# HINWEISBLATT IIC

Erläuterungen zum Antrag auf Erteilung eines Internationalen Importzertifikates (IIC) für Güter gemäß AußWG 2011 idgF

## WANN WIRD EIN INTERNATIONALES IMPORTZERTIFIKAT (IIC) BENÖTIGT?

Ein IIC kann gemäß § 21 des Außenwirtschaftsgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 26/2011, auf Antrag ausgestellt werden, wenn dieses zur Erlangung einer Ausfuhrgenehmigung im Lieferland oder für die Verbringung von Gütern aus einem anderen EU-Mitgliedstaat in das österreichische Bundesgebiet erforderlich ist.

## Welche FORMULARE und BEILAGEN sind erforderlich und WO sind sie ERHÄLTlich?

Der Antrag auf Ausstellung eines Internationalen Importzertifikates ist beim Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) in der [Abteilung V/2 - Exportkontrolle](#) mit der Email-Adresse [exportkontrolle@bmaw.gv.at](mailto:exportkontrolle@bmaw.gv.at) erhältlich.

Bei der erstmaligen Antragstellung ist ein aktueller Firmenbuchauszug vorzulegen. Bei weiteren Anträgen ist ein neuer Firmenbuchauszug nur erforderlich, wenn Änderungen seit der erstmaligen Antragstellung eingetreten sind oder der Firmenbuchauszug zwischenzeitlich älter als ein Jahr ist.

Die Einfuhrabsicht der Güter in das österreichische Bundesgebiet ist durch Vorlage einer Rechnung oder Auftragsbestätigung der ausländischen Lieferfirma nachzuweisen.

### Pro Rechnung oder Auftragsbestätigung ist ein Antrag zu stellen

## WAS IST BEI DER ZOLLAMTLICHEN ABFERTIGUNG ZU BEACHTEN?

Bei der zollamtlichen Eingangsabfertigung von Lieferungen aus Nicht- EU Staaten ist die zollamtliche Abschreibung auf der Rückseite der 1. Kopie des IIC vom Zollbeamten ausdrücklich zu verlangen. Bei Verbringungen aus einem EU-Mitgliedstaat in das österreichische Bundesgebiet, in welchem Falle keine Zollstelle tätig wird, ist die Einfuhr der Güter auf der 1. Kopie des IIC vom Importeur selbst zu bestätigen.

## **WAS ist die sogenannte Wareneingangsbestätigung (DELIVERY VERIFICATION CERTIFICATE)?**

Die Wareneingangsbestätigung (WEB) ist ein Zertifikat, welches von der Kontrollbehörde des Lieferlandes als Nachweis darüber verlangt werden kann, dass die Güter in das österreichische Bundesgebiet eingeführt oder verbracht werden.

Sollte eine diesbezügliche Aufforderung zur Vorlage an Sie ergehen, so können Sie die dem BMDW übermittelte 1. Kopie des IIC anfordern und dem Lieferunternehmen zur Verfügung stellen.

### **Wo ist der Antrag einzubringen?**

Bundesministerium für für Arbeit und Wirtschaft  
Abteilung V/2  
Stubenring 1  
1010 Wien  
Tel.: 01 / 711 00 – 0

Wenn keine elektronische Zugangsberechtigung vorliegt, ist der Antrag (über die online Antragseingabe zur Erstellung des Antragsformulars für Papieranträge) zu erstellen, auszudrucken und rechtsverbindlich unterfertigt im Original zu übermitteln.

**ACHTUNG: Alle Felder sind vollständig auszufüllen.** Unvollständig ausgefüllte Anträge erfordern Rückfragen und führen zu Verzögerungen!

### **AUSKÜNFTE**

Technische Auskünfte:

Ing. Werner Haider	01/711 00	DW 802335
DI Karl Lebeda	01/711 00	DW 808372
DI Andreas Moser	01/711 00	DW 808388

Fragen zu den Anträgen

FOI Willibald Aigner	01/711 00	DW 808376
FOI Peter Wallner	01/711 00	DW 808332

Telefonisch: 01 / 711 00 DW 808377 oder 808327

Schriftlich: [exportkontrolle@bmaw.gv.at](mailto:exportkontrolle@bmaw.gv.at)

## **AUSFÜLLHILFE (ACHTUNG: Pro Rechnung ist ein Antrag zu stellen)**

zu Feld ML (EU-Militärgüterliste) und AL-Position (Ausfuhrlistenposition der Dual-UseListe):

Die Güter, die vom Lieferland dieser Kontrolle unterworfen werden, sind entweder im §1 der 2. AußWV 2019 BGBl. II Nr. 3/2020 (Gemeinsame EU Militärgüterliste -Munitionslist) oder im Anhang zur Verordnung (EU) 2021/821 (Dual-Use- Ausfuhrliste) angeführt. Die ML oder AL Position, für die ein IIC erforderlich ist, ist Ihnen vom Lieferunternehmen mitzuteilen.

zu Feld KN-Code:

Sollte Ihnen der Taric oder KN Code der zu importierenden Güter nicht bekannt sein, so erhalten Sie auf Anfrage Auskunft bei der Zollstelle Villach Tel: +43 (0)1 51433 564053, Fax +43 (0)1 51433 5964053, E-mail [zollinfo@bmf.gv.at](mailto:zollinfo@bmf.gv.at)

Es ist die achtstellige Warennummer (KN Code) des geltenden Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik anzugeben, die mit dem TARIC Code in dem für den Import verwendeten Einheitspapier übereinstimmen muss.

zu Feld Menge und Einheit:

Es ist die Menge und Maßeinheit des beschriebenen Gutes einzutragen. Bei Gewichtsangaben ist die Nettomenge (Gütermenge ohne Verpackung) einzutragen.

zu Feld Währung und Wert:

Es ist die Währung und der Wert der bezughabenden Rechnung des Lieferunternehmens anzugeben.

Sollte im Einzelfall kein Entgelt berechnet werden (z.B. bei Musterlieferungen, Schenkungen, kostenlosen Austauschlieferungen), ist der Wert einzutragen, der sich bei einem "angenommenen" Verkauf auf den freien Markt erzielen ließe.